

Statuten des Vereins Secondas Zürich

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 – Name und Sitz

Secondas Zürich ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 – Zweck und Ziele

¹ Secondas Zürich unterstützt und fördert die Interessen von Migrantinnen und Migranten im Allgemeinen und der nachfolgenden Generation im Besonderen.

² Secondas Zürich verfolgt folgende Ziele:

- a) Eine transparente und faire Einbürgerungspolitik ohne Willkür.
- b) Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten auf lokaler und regionaler Ebene.
- c) Mitspracherechte für Migrantinnen und Migranten in Politik und Wirtschaft.
- d) Chancengerechtigkeit für Migrantinnen und Migranten in Ausbildung und Beruf.
- e) Überparteiliche Diskussionsplattform für migrationspolitische Themen sowie parteiübergreifender Arbeitskreis für migrationspolitische Vorstösse und Initiativen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Beitritt und Aufnahme

Mitglieder von Secondas Zürich können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 - Austritt

¹ Die Mitgliedschaft bei Secondas Zürich erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall / Auflösung der juristischen Person

² Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, auf Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr), zu erfolgen.

³ Durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder den Interessen des Vereins zuwider handelt beziehungsweise diese schädigt.

III. Organe

Art. 5 - Organe

¹ Die Organe von Secondas Zürich sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

² Die Organe von Secondas Zürich sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden durch das Präsidium eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge sind spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 7 – Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- d) Änderung der Statuten
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Auflösung des Vereins
- h) Ergreifen von Initiativen und Referenden; diese Befugnisse können im Einzelfall an den Vorstand delegiert werden

² Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (ausgenommen bei der Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 - Vorstand

¹ Die Leitung von Secondas Zürich wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin / dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern übertragen. Der Vorstand sowie das Präsidium werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

² Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) (weitere)

³ Die Ämterkumulation ist möglich.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selber.

⁵ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes werden vom Vorstand selbständig verteilt. Eine Amtsperiode beträgt ein Kalenderjahr; Wiederwahl ist möglich.

⁶ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁷ Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind Zirkularbeschlüsse möglich, es gelten dieselben Beschlusskriterien wie bei einer physischen Sitzung.

Art. 9 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

² Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassiererin / der Kassier oder die Stellvertretung. Die Präsidentin / der Präsident kann höchstens zweimal jährlich einen Betrag von jeweils maximal 250.- CHF in eigener Kompetenz sprechen. Alle anderen Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

IV. Mittel

Art. 11 – Finanzierung

¹ Die finanziellen Mittel von Secondas Zürich werden aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie Vermögenserträgen gebildet.

² Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen den Beitrag nicht bezahlen, ist das Präsidium ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Secondas Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. **Varia**

Art. 13 – Auflösung

¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einem anderen gemeinnützigen Verein oder Stiftung gespendet.

Art. 14 – Schlussbestimmungen

Diese am 8. September 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, 8. September 2016